



Fußgänger am Schutzweg: Kein Haftungsfreibrief

von Dr. Roland Weinrauch

Der im Volksmund als Zebrastreifen bezeichnete Schutzweg ist keineswegs ein absoluter Freiraum für Fußgänger, die dort keine Verantwortung im Sinne der Straßenverkehrsordnung tragen.

Erst unlängst hatte der OGH sich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit ein Fußgänger, der beim Überqueren der Fahrbahn auf dem Schutzweg von einem Fahrzeug niedergestoßen wurde, ein Mitverschulden am Unfall trifft.

Gemäß § 9 Abs. 2 StVO hat ein Fahrzeuglenker einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen

erkennbar benützen will, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dabei ist der Fahrzeuglenker verpflichtet, den Schutzweg ebenso wie dessen nähere Umgebung sorgfältig zu beobachten sowie die Annäherungsgeschwindigkeit so zu wählen, dass er rechtzeitig anhalten kann.

Für den Fall, dass der Fußgänger den Schutzweg sowohl unmittelbar vor dem herannahenden Fahrzeug betritt sowie dieses Betreten für den Fahrzeuglenker überraschend war, ist ihm jedoch ein Verstoß gegen § 46 Abs. 4 lit. a StVO anzulasten. Auch ein nicht überraschendes Betreten des Schutzwegs kann ausreichen, um ein Mitverschulden des Fußgängers auszulösen, wobei dabei auf die gesamte Verkehrssituation vor dem Betreten des Schutzwegs (schlechte Sichtverhältnisse,

Dunkelheit, Nebel oder Nässe etc.) abgestellt wird.

Im gegenständlichen Fall, der zur Behandlung der Causa durch den Obersten Gerichtshof führte, herrschten äußerst schlechte Sichtverhältnisse (es war dunkel und es nieselte). Der Fußgänger war schwarz gekleidet und hat den Schutzweg so knapp vor dem herannahenden Fahrzeug betreten, dass ein rechtzeitiges Anhalten nur mit sofortiger Einleitung einer Vollbremsung aussichtsreich gewesen wäre. Aus diesem Grund stellte der OGH in seiner Entscheidung zu 2 Ob 63/11w eine Verschuldensteilung im Verhältnis 3:1 zu Lasten des Fahrzeuglenkers fest.

Das Fazit ist eindeutig: Das Überqueren des Schutzwegs stellt keinen Freibrief für den Fußgänger dar. Auch dieser hat die Verkehrssituation vor Betreten des Schutzwegs sorgfältig zu beurteilen. ■



Auch auf dem Zebrastreifen hat der Fußgänger eine Verantwortung für sich selbst.